

## Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

Postanschrift:

Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

# Öffentliche Bekanntmachung

Auskunft erteilt:

Frau Dr. Freitag

**Durchwahl:** 04331 202-315 **Fax-Nr.:** 04331 202-568

Zimmer: 120

E-Mail-Adresse:

veterinaeramt@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

 $\begin{tabular}{ll} Mein Zeichen, mein Schreiben vom \\ FD 2.4 \end{tabular}$ 

Rendsburg 28.03.2017

## Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (Änderungsverfügung)

In Abänderung der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 09.11.2016 über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und das Verbot der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten zum Schutz gegen die Geflügelpest an die Geflügelhalter im Kreis Rendsburg-Eckernförde ergehen auf der Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) vom 21.03.2017 folgende Anordnungen:

1.)
Gemäß § 117 des Landesverwaltungsgesetzes wird das mit der Ursprungsverordnung vom 09.11.2016 angeordnete Aufstallungsgebot für die folgenden elf nördlich des Nord-Ostsee-Kanals belegenen Gemeinden widerrufen:

Alt Duvenstedt, <u>Ascheffel, Borgstedt, Brekendorf</u>, Büdelsdorf, Elsdorf-Westermühlen, Fockbek, <u>Hütten</u>, Lohe-Föhrden, <u>Owschlag</u> und Rickert.

Auf der Grundlage des § 65 der Geflügelpestverordnung in Verbindung mit §6 Absatz 1 Nr. 11 Tiergesundheitsgesetz wird für Geflügel, welches gemäß Nummer 1 nicht mehr aufgestallt wird, folgendes angeordnet:

Der direkte und indirekte Kontakt zu Wildvögeln ist wirksam zu unterbinden.

3.)
Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, sofern diese nicht bereits durch §37 des Tiergesundheitsgesetzes gegeben ist.



#### Hinweise:

- 1.) Im übrigen Kreisgebiet bleibt das angeordnete Aufstallungsgebot im bisherigen Umfang weiterhin bestehen.
- 2.) Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Enten, Fasanen, Gänsen, Hühnern, Laufvögeln, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern und Wachteln bleibt weiterhin im gesamten Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde verboten.
- 3.) Der Kontakt zu Wildvögeln ist wie folgt zu unterbinden:
  Die Fütterung erfolgt ausschließlich im Stall oder unter einem Dach, sodass
  Wildvögel keinen Zugang zu den Futterstellen haben; Futterreste sind zu
  vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen. Ein Tränken erfolgt ebenfalls geschützt
  vor Wildvögeln. Das Tränkwasser hat Trinkwasserqualität und wird entsprechend
  § 3 Nr. 2 Geflügelpest-Verordnung keinem natürlichen Oberflächenwasser
  entnommen. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in
  Berührung kommen kann, werden gemäß § 3 Nr. 3 Geflügelpest-Verordnung für
  Wildvögel unzugänglich aufbewahrt. Das Geflügel hat keinen Zugang zu natürlichen
  oder künstlichen Wasserstellen, welche auch für Wildvögel zugänglich sind.
- 4.) Die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen vom 14. November 2016 (Gl. Nr. 6623.44) bleibt unberührt.

## Anmerkungen:

Verzicht auf Anhörung

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) verzichtet.

## Öffentliche Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird am 29.03.2017 bekannt gegeben und gilt ab 30.03.2017.

#### Einsichtnahme

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann bei der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde eingesehen werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Rechtsbehelf des Widerspruchs erhoben werden.

Der Widerspruch ist zu richten an den Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg.

Bei einer eventuellen Fristversäumnis durch einen Vertreter wäre das Verschulden dem Vetretenen zuzurechnen.

Hinweis:

Aufgrund von §37 des Tiergesundheitsgesetzes bzw. wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung, d.h. die angeordneten Maßnahmen bleiben sofort vollziehbar. Sie können beim Verwaltungsgericht gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung die Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragen.

### Hinweis:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

## Begründung

Gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung ist eine Aufstallung des Geflügels von der zuständigen Behörde anzuordnen, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. Dies ist mit Tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung vom 29.11.2016 erfolgt.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seinen Risikobewertungen zur Einschleppung sowie des Auftretens von hochpathogenem aviären Influenzavirus in Hausgeflügelbestände das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel bestätigt. Bei Freilandhaltungen ist das Expositionsrisiko deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung. Nach einem Eintrag in einen Bestand sind die Folgen für den betroffenen Betrieb (Tötung aller Tiere) immens.

Nach aktueller Risikobewertung des Kreises Rendsburg Eckernförde unter besonderer regionaler Berücksichtigung der im Kreisgebiet erfolgten Geflügelpestnachweise, der bestehenden Wildvogel-Geflügelpest-Restriktionsgebiete, der durch Ornithologen ermittelten Wildvogel-Rast-, -Brut- und -Überfluggebiete und -Sammelplätze sowie der Haltungsdichten von Hausgeflügel in den einzelnen Gemeinden ist eine teilweise Lockerung des bestehenden Aufstallungsgebots in den elf konkret genannten Gemeinden tierseuchenrechtlich vertretbar.

Die Anordnung zu 2.) ist aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich, solange Nachweise von Geflügelpestviren in der Wildvogelpopulation geführt werden.

## Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verluste führen kann.

Es ist daher sicher zu stellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klagverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können.

Dem gegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter in den oben genannten Restriktionszonen zurück zu stehen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

Im Auftrage

Dr. Freitag

Amtstierärztin